

Musterantrag zur Speicherung des Wählerverzeichnisses zur ACI-Wahl

(Stand: 05/2026)

Einführung:

Am 14. September 2025 fand in Nordrhein-Westfalen die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration statt. Die Wahlberechtigten ergeben sich aus der Regelung des § 27 GO NRW. Insoweit sind Einwohner, die die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erlangten, wahlberechtigt. Leider sind diese Wahlberechtigten mehrfach nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden. Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen löschen die Daten aus den Wählerverzeichnissen in der Regel zwei Jahre nach der Wahl.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration möchte die uneingeschränkte politische Teilhabe aller Wahlberechtigten sicherstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit beschließt:

Die Verwaltung wird gebeten, die im Wahlverzeichnis für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration am 14. September 2025 gesammelten Daten der Wahlberechtigten für die nächste Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Verfügung zu halten.

Begründung:

Die uneingeschränkte politische Teilhabe aller Wahlberechtigten ist ein fundamentales Recht der Demokratie; mithin darf niemand, der wahlberechtigt ist, von der Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ausgeschlossen werden.

Die „Datenkonservierung“ stellt sicher, dass zumindest, diejenigen, die am 14. September 2025 im Wählerverzeichnis erfasst waren, auch zur nächsten Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Wählerverzeichnis aufgeführt sein werden. Hiermit geht eine Arbeitserleichterung für die Verwaltung einher.